



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Kleinostheim (BGS-WAS)

vom 25. September 1998

Beschluss des Gemeinderates am 25.09.1998;
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 43 vom 23.10.1998
Druckfehlerberichtigung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 45 vom 06.11.1998
in Kraft getreten am 01.11.1998

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.1998
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 01 vom 08.01.1999
in Kraft getreten am 09.01.1999

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.1999
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 52 vom 30.12.1999
in Kraft getreten am 01.01.2000

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2000
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 48 vom 01.12.2000
in Kraft getreten am 01.01.2001

§§ 6, 9 a Abs. 2 und 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2001
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheim Mitteilungen“
Nr. 50 vom 14.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2001
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nrn. 1/2 vom 11.01.2002
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2002
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nrn. 1/2 vom 10.01.2003
in Kraft getreten am 11.01.2003

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2003
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 50 vom 12.12.2003
in Kraft getreten am 01.01.2004

§ 9 a Satz 2 gestrichen
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2004
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 49 vom 03.12.2004
In Kraft getreten am 04.12.2004

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2004
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 52/53 vom 24.12.2004
In Kraft getreten am 01.01.2005

§ 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2005
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 51/52 vom 23.12.2005
In Kraft getreten am 01.01.2006

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2008
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 50 vom 12.12.2008
In Kraft getreten am 01.01.2009

§ 5 Abs. 6 Satz 5
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2015
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 42 vom 16.10.2015
in Kraft getreten am 01.01.2016

§ 8 Abs. 3 neu eingefügt
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2017
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 34 vom 25.08.2017
in Kraft getreten am 01.09.2017

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2017
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 51 vom 22.12.2017
in Kraft getreten am 01.01.2018

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Kleinostheim (BGS-WAS)

vom 25.09.1998

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016, erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Kleinostheim erhebt durch die Gemeindewerke zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,51 EUR |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,63 EUR |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Bei Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlüssen sowie bei Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse auf Veranlassung des Grundstückseigentümers sind auch Teile, die im öffentlichen Straßengrund liegen, kostenerstattungspflichtig. Gleiches gilt für Grundstücksanschlüsse bei Grundstücken, die aufgrund von Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes entstanden sind und keinen Grundstücksanschluss besitzen.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt durch die Gemeindewerke für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Bis	2,5 m ³ /h	24,50 EUR/Jahr
Bis	6,0 m ³ /h	49,00 EUR/Jahr
Bis	10,0 m ³ /h	73,60 EUR/Jahr
Bis	15,0 m ³ /h	98,10 EUR/Jahr
über	15,0 m ³ /h	490,80 EUR/Jahr .

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeindewerke zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,35 EUR (2,20 EUR netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,35 EUR (2,20 EUR netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 a

Gebührenanpassungsklausel

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühr, so wird der für die neue Gebühr maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche

Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeindewerke teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Bereits beschlossene Gebührenanpassungen können bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Gemeindewerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kleinostheim vom 28. Dezember 1979 außer Kraft.

Kleinostheim, 25.09.1998
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Hubert Kammerlander
Erster Bürgermeister